



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. Juli 2007

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
449 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	285	454 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	293
450 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gescher über die Fortsetzung der kaufmännischen und technischen Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher	285	455 Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819)	293
451 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 5 im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen	292	456 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	294
452 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	292	457 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	294
453 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	292	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		458 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		463 Sparkassenbüchern	295
		E: Sonstige Mitteilungen	
		464 Bekanntmachung einer Vereinsauflösung	295

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

449 Ungültigkeitserklärung über einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1. – 1504 –

Münster, 26.06.2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0437382 des Polizeioberkommissars Jürgen Albers, ausgestellt am 24.03.2004 von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 285

450 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gescher über die Fortsetzung der kaufmännischen und technischen Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher

Der Kreis Borken hat mit der Stadt Gescher nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fortsetzung der kaufmännischen und technischen Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk Gescher geschlossen:

Präambel

Die Stadt ist nach § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) zuständig für die Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet und betreibt durch ihr Abwasserwerk die dazu notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Die Stadt hat mit Verträgen vom 26.06.2002, 10.03.2003 und 23.04.2004 mit dem Kreis vereinbart, die technische und kaufmännische Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk zum Teil auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Zusammenarbeit mit dem Kreis durchzuführen.

Auf der Grundlage der in der bisherigen Zusammenarbeit gewonnenen guten Erfahrungen stimmen beide Vertragsparteien überein, die Kooperation in gleicher Weise fortzuführen und vereinbaren hierzu Folgendes:

§ 1 Leistungen des Kreises

- (1) Die Stadt überträgt dem Kreis die technische und kaufmännische Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt. Der genaue Leistungsumfang ist in der Anlage 1 (Leistungsumfang der Geschäftsbesorgung) beschrieben, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Leistungsumfang kann durch schriftliche Vereinbarung erweitert oder reduziert werden.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die technische und kaufmännische Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk unter Beachtung der geltenden abwasserrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes NRW, der jeweils geltenden Entwässerungssatzung und Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Gescher, der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebsatzung der Stadt Gescher für den Eigenbetrieb Abwasserwerk zu übernehmen.
- (3) Der Kreis ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW), Gescher, zu bedienen. Darüber hinausgehende Drittbeauftragungen und dazu evtl. erforderliche Ausschreibungsverfahren werden durch die Stadt selbst mit Unterstützung des Kreises vorgenommen.
- (4) Der Kreis berichtet der Stadt vierteljährlich über die Durchführung der aufgrund dieses Vertrages übernommenen Aufgaben sowie über den Gang der Geschäfte.

§ 2 Rechtliche Beziehungen im Außenverhältnis

- (1) Die Stadt bleibt im Außenverhältnis Inhaber der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Absatz 1 LWG, Betreiber der Abwasseranlagen (Kanalisationsnetz und technische Anlagen zur Abwasserbeseitigung) und Abwassereinleiter. Eine Übertragung der wasserrechtlichen Anlageneinigungen gem. § 58 Abs. 2 LWG und der Einleitungserlaubnis gem. §§ 7, 7a WHG auf den Kreis oder den von ihm Beauftragten erfolgt nicht. Die Stadt bleibt im Außenverhältnis allein für den ordnungsgemäßen insbesondere genehmigungskonformen Anlagenbetrieb verantwortlich. Für Schäden, die Dritten aufgrund des Betriebes der Abwasseranlage entstehen, haftet unbeschadet des § 7 dieses Vertrages die Stadt. Ebenso verbleibt ihr auch im Innenverhältnis die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über die Abwasseranlage. Die Stadt behält sich ein internes Weisungs- und Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der Abwasseranlage vor.
- (2) Die Stadt bleibt auch im Verhältnis zu den Eigentümern von Grundstücken im Stadtgebiet Inhaber und Betreiber der Abwasseranlagen. Die sich aus den unter § 1 Absatz 1 dieses Vertrages genannten rechtlichen Regelungen für die Stadt ergebenden Rechte, Pflichten und Befugnisse werden im Außenverhältnis allein durch sie wahrgenommen.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes der Stadt Gescher wird vom Rat der Stadt Gescher eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage eines einvernehmlichen Vorschlages durch die Stadt und den Kreis bzw. die beauftragte Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH.
- (3) Die Betriebsleitung umfasst die technische und kaufmännische Leitung.
- (4) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsordnung oder die Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (5) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 4 Technische Geschäftsbesorgung

- (1) Der Kreis bzw. die von ihm beauftragte Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH setzt bei der Wahrnehmung der technischen Geschäftsbesorgung die nachstehend genannten Beschäftigten des Abwasserwerkes ein:

Techn.-Angestellter	Weßling, Dieter
Abwassermeister	Stockbrink, Heinz
Ver- und Entsorger	Temminck, Georg
Fachkräfte für Abwassertechnik	Konert, Martin Ubbenhorst, Michael
Raumpflegerinnen (je rd. 14 Std. mtl.)	Schmalenberg, Sonja Fedder, Ulrike

Das insoweit eingesetzte städtische Personal unterliegt dem fachlichen Weisungsrecht der Betriebsleitung. Im Übrigen bleibt die Personalverantwortlichkeit der Stadt unberührt.

Dementsprechend gilt unverändert die Zuständigkeit des Personalrates der Stadt Gescher für die Beschäftigten des Abwasserwerkes, d. h. in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten (i. S. d. LPVG) des Abwasserwerkes ist der Personalrat der Stadt Gescher zu beteiligen.

- (2) Die Stadt stellt sicher, dass das städtische Personal die Weisungen der Betriebsleitung befolgen wird. Dies wird insbesondere durch entsprechende innerbetriebliche Weisungen, durch die Schaffung entsprechender Organisationspläne oder andere geeignete Maßnahmen sichergestellt.
- (3) Der Kreis bzw. die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH stellt zur Unterstützung der technischen Geschäftsbesorgung das erforderliche Personal zur Verfügung, das über die notwendige Fachkompetenz verfügt und im Abwasserwerk der Stadt präsent ist, soweit die Tätigkeiten dies erfordern.
- (4) Der Kreis bzw. die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH kann sich des Weiteren für Leistungen des

laufenden Betriebs mit Zustimmung der Stadt anderer Unternehmen bedienen, soweit die Leistungen nicht vom Personal der Stadt oder des Kreises bzw. der von ihm Beauftragten erbracht werden können.

§ 5 Kaufmännische Geschäftsbesorgung

- (1) Der Kreis bzw. die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH ist nicht verpflichtet, Tätigkeiten im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung am Ort des Abwasserwerkes der Stadt oder einem anderen Ort im räumlichen Bereich zu erbringen. Es steht ihm vielmehr frei, den Ort, an dem die Tätigkeiten erbracht werden sollen, frei auszuwählen.
- (2) Der Kreis bzw. die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH wird die Buchhaltung im Rahmen der Geschäftsbesorgung treuhänderisch in einem gesonderten Buchungskreis führen.

§ 6 Entgelte

- (1) Die Stadt zahlt an den Kreis für die erbrachte Geschäftsbesorgung eine Entschädigung, die auf der Grundlage des anteiligen Personalaufwandes ermittelt wird, zuzüglich der durch die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH erhobenen Mehrwertsteuer.
- (2) Der Personalaufwand wird aufgrund der jeweils aktuellen Richtsätze der KGST „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (derzeitiger Stand: Bericht 12/2006 – 2006/2007, s. Tabelle und Berechnungsbeispiel Anlage 2) in Rechnung gestellt. Der Gemeinkostenzuschlag wird auf Grund von Synergieeffekten auf 10 % reduziert. Aus denselben Gründen verzichtet die Stadt auf die Erstattung von Sachkosten, insbesondere für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten des Rathauses.
- (3) Das Entgelt wird vierteljährlich vom Kreis der Stadt in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die der Stadt infolge der Geschäftsbesorgung durch den Kreis bzw. die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH oder nachbeauftragten Unternehmen entstehen, haftet der Kreis nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte die Stadt aufgrund der Geschäftsbesorgung durch den Kreis bzw. den von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Dritten zum Schadensersatz verpflichtet sein (§ 2 Absatz 1 dieses Vertrages), so steht ihr ein Regressanspruch gegen den Kreis zu.
- (3) Die Haftung des Kreises nach den Absätzen 1 und 2 ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Sollte der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht stehen, an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer des unabwendbaren Ereignisses. In solchen Fällen ist der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht solange und insoweit nicht.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag wird über eine feste Laufzeit für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem 19.04.2007 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor

seinem Auslaufen von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Einigung über die Besetzung der Betriebsleitung zwischen der Stadt und dem Kreis bzw. der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH nicht erzielt werden kann.

Schlussbestimmungen:

§ 10 Loyalitätsklausel

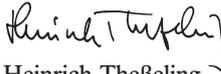
Sollten sich während der Vertragsdauer die technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich verändern, dass Leistungen und Gegenleistungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander stehen, so dass ein Festhalten an diesem Vertrag eine unbillige Härte bedeuten würde, kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, um das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis von Leistungen und Gegenleistungen wieder herzustellen. Sollte eine Einigung über die Vertragsanpassung nicht erreicht werden, so verpflichten sich die Parteien zur Anrufung einer unabhängigen Schiedsstelle. Ist vor dieser Schiedsstelle eine Einigung nicht möglich, so kann der Vertrag sofort gekündigt werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

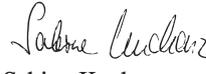
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall versuchen die Vertragspartner die ungültige oder undurchführbare Vertragsbestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien unter verständiger Würdigung inhaltlich gewollt haben.

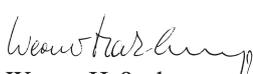
Für die Stadt Gescher:
Gescher, den 15.06.2007

Für den Kreis Borken:
Borken, den 15.06.2007


Heinrich Theßeling
Bürgermeister


Gerd Wiesmann
Landrat


Sabine Kucharz
1. Beigeordnete


Werner Haßenkamp
Kreisdirektor

Anlage 1

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gescher über die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher

Zu § 1 Absatz 1 des Vertrages
Leistungsumfang der Geschäftsbesorgung

Die Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher umfasst im Wesentlichen

- 1. **Geschäftsbesorgung im technischen Bereich**
 - 1.1. Erarbeitung der Generalentwässerungsplanung einschl. Fortschreibung
 - 1.2. Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes – ggf. Überarbeitung –
 - 1.3. Planung und Bau von Abwasserbeseitigungsanlagen – Koordinierung, Bauüberwachung

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1.4. Unterhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen – Planung des Unterhaltungsbedarfs, Koordinierung, Überwachung und Abrechnung 1.5. Überwachung des Betriebes und der Wartung der Abwasserbeseitigungsanlagen 1.6. Kanalkataster-Erstellung und Fortschreibung (Bestandserfassung und Dokumentation der gesamten abwassertechnischen Anlagen/Infrastruktur) 1.7. Kontrolle der Abwassereinleitungen 1.8. Überprüfung der technischen Grundlagen zur Festsetzung der Abwasserabgabe 1.9. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen (ggf. Optimierung) 1.10. Bearbeitung von Benutzungsgenehmigungen, einschließlich Erfassung von Starkverschmutzern 1.11. Sachbearbeitung zur Umsetzung der satzungsrechtlichen Regelungen (incl. Widerspruchs-/Klagebearbeitung) 1.12. Bürgerservice 1.13. Vertretung der Belange des Abwasserwerkes gegenüber und Kooperation mit anderen Verwaltungsbereichen der Stadt Gescher 1.14. Bereitstellung des Datennetzwerkes und Datenverarbeitung für den technischen Geschäftsbereich 1.15. Aufgaben des Hochwasser- und Gewässerschutzes <ul style="list-style-type: none"> 1.15.1. Entwicklung und Umsetzung von Hochwasserschutzkonzepten 1.15.2. Stellungnahmen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (z. B. Umgestaltung und Veränderung von Gewässern, Anlagen in und an Gewässern) | <ul style="list-style-type: none"> 2. Geschäftsbesorgung im kaufmännischen Bereich 2.1. Beratung in kaufmännischen Angelegenheiten 2.2. Aufstellung der Wirtschaftspläne und Nachträge 2.3. Ermittlung der Kalkulationsgrundlagen und Aufstellung der Gebührenkalkulation 2.4. Ermittlung der Kalkulationsgrundlagen und Aufstellung der Beitragskalkulation 2.5. Beitragsveranlagung (incl. Widerspruchs-/Klagebearbeitung) 2.6. Aufstellung des Jahresabschlusses 2.7. Zwischenberichte 2.8. Rechnungswesen 2.9. Lagerbuchhaltung/Anlagenbuchhaltung 2.10. Kreditorenbuchhaltung/Anweisung von Zahlungen 2.11. Debitorenbuchhaltung bis einschließlich Mahnstufe 1 (außer Gebühren) 2.12. Bearbeitung von Fördermittelanträgen 2.13. Vorbereitung der Veranlagungsgrundlagen für die Gebührenerhebung durch das Steueramt im Rahmen der Grundbesitzabgaben; Bearbeitung von Widersprüchen/Klagen gegen die Festsetzung der Entwässerungsgebühren 2.14. Erstellung und Auswertung der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung – optional 2.15. Bereitstellung des Datennetzwerkes und Datenverarbeitung für den kaufmännischen Geschäftsbereich – Statistiken |
|---|---|

Anlage 2

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gescher über die kaufmännische und technische Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher

Berechnungsbeispiel bei Unterbeauftragung der EGW:

Jahres-Personalkosten gemäß nachfolgender Tabellen für den/die eingesetzte/n Mitarbeiter/in	s. Personalkostentabellen
+ Gemeinkostenzuschlag für einen Büroarbeitsplatz 20 % abzüglich Abschlag für Synergieeffekte von 10 %	10 %
+ Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes	pauschal 15.600,00 €* 19 %
+ MwSt (Stand Januar 2007)	
= Jahreswert	
/ Jahresarbeitsstunden des/der eingesetzten Mitarbeiters/in	
= Stundensatz des/der eingesetzten Mitarbeiters/in	

(Quelle: KGSt-Bericht Nr. 12/2006 „Kosten eines Arbeitsplatzes“)

* Diese Pauschale findet keine Anwendung für EGW-Mitarbeiter, denen ein vollständiger Büroarbeitsplatz im Rathaus der Stadt Gescher zur Verfügung gestellt wird.

6 Anhang

Anlage 1

Personalkostentabellen für die Kommunen in den alten Bundesländern (Euro)

Personalkostentabelle 2006/2007 für: Beamte (alte Bundesländer) Die Jahreswerte beinhalten die Kosten für Beihilfen und Versorgung sowie die Sonderzuwendung (ohne Verwaltungsgemeinkostenzuschlag)						
Besoldungs- gruppe	Verwaltungsdienst		Technischer Dienst		Feuerwehr	
	Jahres- wert	davon Sonder- zuwendung incl. Versicherungs- zuschlag	Jahres- wert	davon Sonder- zuwendung incl. Versicherungs- zuschlag	Jahres- wert	davon Sonder- zuwendung incl. Versicherungs- zuschlag
Mittlerer Dienst						
A 6	35.600	1.600				
A 7	40.900	1.400			42.200	1.400
A 8	45.500	1.600			49.600	1.700
A 9	49.600	1.200			53.200	1.200
A 9 + AZ	54.500	1.300			58.600	1.400
Gehobener Dienst						
A 9	41.900	1.000			57.900	1.400
A 10	52.100	1.200	52.000	1.200	54.800	1.300
A 11	59.100	1.400	58.700	1.400	64.400	1.500
A 12	65.400	1.500	69.100	1.600	73.200	1.700
A 13	72.800	1.700	77.000	1.800	79.800	1.900
Höherer Dienst						
A 13	72.400	1.700	70.500	1.700	68.100	1.600
A 14	81.100	1.900	83.200	2.000	84.000	2.000
A 15	91.700	2.200	89.200	2.100	93.600	2.200
A 16	103.800	2.500	103.600	2.500		
B 2	108.500	2.600				

Personalkostentabelle 2006/2007 für: Beschäftigte (alte Bundesländer) – 38,5 Std./W. ¹⁰				
Entgeltgruppe TVöD	Verwaltungsdienst		Technischer Dienst	
	Jahreswert	Std.-Wert	Jahreswert	Std.-Wert
E 2	33.800	21,7		
E 3	37.200	23,8	31.800	20,4
E 4	39.400	25,2	40.100	25,7
E 5	40.000	25,6	39.400	25,2
E 6	42.800	27,4	41.900	26,8
E 7	47.500	30,4		
E 8	48.400	31,0	45.100	28,9
E 9	54.100	34,7	53.100	34,0
E 10	61.500	39,5	58.900	37,7
E 11	66.200	42,4	66.200	42,4
E 12	72.300	46,3	72.900	46,7
E 13	72.600	46,5	77.000	49,3
E 14	80.100	51,3	82.500	52,9
E 15	89.100	57,1	93.600	60,0
E 15 Ü	95.200	61,0	95.900	61,4

¹⁰ Verwaltungen und Einrichtungen wird empfohlen, für ihre Beschäftigten im Verwaltungsdienst oder Technischen Dienst bis Entgeltgruppe 9 möglichst auf der Basis ihrer Ist-Kosten abzurechnen oder – wenn keine eigenen Werte vorliegen – bei der Kostenberechnung von ehemaligen Angestellten von den vorliegenden KGSt-Personalkosten pauschal 5 % abzuziehen bzw. bei ehemaligen Arbeitern 5 % zu addieren (vgl. Kapitel 2.1.2).

Anlage 1

Personalkostentabelle 2006/2007 für: Beschäftigte (alte Bundesländer) – 38,5 Std./W. ¹¹						
Entgeltgruppe TVöD	Sozialarbeiter Erzieher		Bürosekretärin Schulsekretärin Schulhausmeister		Sonstige (i. W. Beschäftigte im Bereich Garten)	
	Jahreswert	Std.-Wert	Jahreswert	Std.-Wert	Jahreswert	Std.-Wert
E 2 Schulhausmeister			40.300	25,8		
E 3 Schulhausmeister			46.000	29,5		
E 3 Sonstige					37.400	24,0
E 5 Schulhausmeister			49.400	31,6		
E 5 Bürosekretärin			41.200	26,4		
E 5 Sonstige					44.100	28,3
E 6 Kinderpfleger	42.900	27,5				
E 6 Erzieher	37.500	24,0				
E 6 Bürosekretärin			44.100	28,3		
E 6 Schulsekretärin			43.800	28,1		
E 6 Sonstige					45.100	28,9
E 8 Erzieher	45.200	29,0				
E 8 Bürosekretärin			48.600	31,1		
E 8 Sonstige					51.600	33,1
E 9 Erzieher	53.000	34,0				
E 9 Sozialarbeiter	58.000	37,2				
E 10 Sozialarbeiter	62.900	40,3				
E 11 Sozialarbeiter	67.800	43,4				
E 12 Sozialarbeiter	76.100	48,8				
E 13 Sozialarbeiter	69.700	44,7				
E 14 Sozialarbeiter	82.900	53,1				

¹¹ Beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise in Kapitel 2.1.2.

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gescher über die Fortsetzung der kaufmännischen und technischen Geschäftsbesorgung für das Abwasserwerk der Stadt Gescher wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 1 b) GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 28. Juni 2007

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.2.1-BOR-ÖrV-Gescher
Im Auftrag



Dr. Claudia Burger

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 28. Juni 2007

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.2.1-BOR-ÖrV-Gescher
Im Auftrag



Dr. Claudia Burger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 285 – 292

451 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 5 im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen

Bezirksregierung Münster
Az. 65.07.01.01

Münster, den 28. Juni 2007

Im Stadtgebiet von Gelsenkirchen hat der u. g. Abschnitt der Kreisstraße K 5 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird der Abschnitt der Kreisstraße K 5 (Üchtingstraße) deshalb von der Einmündung Alfred-Zingler-Straße bis zur Einmündung in die Kurt-Schumacher-Straße zur Gemeindestraße gem. § 3 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Gelsenkirchen abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **01. Oktober 2007** verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Im Auftrag
Gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 292

452 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.088.00/07/0701.1

Münster, 26.06.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Frau Monika Ruschulte mit Datum vom 25.06.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Bullen erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

– Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Hollich 2, 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 55, Flurstück 216, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 25.06.2007 in der Zeit vom 09.07.2007 bis einschließlich 23.07.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Bauordnung, Zimmer 232, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Abfallrecht, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 292

453 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-62.089.00/06/0701.1

Münster, 27.06.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat dem Landwirt Hermann-Josef Wewers mit Datum vom 21.06.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1c Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel (Masthähnchen) erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Gleichzeitig mit der hier eingeschlossenen Baugenehmigung wird hiermit die Ausnahme gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes „Stadtlohn“ in Verbindung mit § 34 Abs. 4a Landschaftsgesetz NRW von dem in der Festsetzung Nr. 2.2. C 1 und 2 des Landschaftsplanes vom 16.02.2005 aufgeführten Verbot durch die Untere Landschaftsbehörde, Kreis Borken zugelassen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Markenweg, 48703 Stadtlohn, Gemarkung Stadtlohn-Kspl., Flur 303, Flurstück 29, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 21.06.2007 in der Zeit vom 16.07.2007 bis einschließlich 30.07.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Stadtlohn, Planungsamt, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz/Tierseuchenrechts ergangen ist.

Im Auftrag

Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 292 – 293

454 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 9961858/01.V

48143 Münster, den 21.06.2007

Herr Josef Gerleve-Auling hat am 10. Mai 2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 39.900 Masthähnchenplätzen auf Einstreu auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 36, Flurstück 12 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines geschlossenen Hähnchenmaststalles mit 39.900 Hähnchenmastplätzen für die Kurzmast auf Einstreu, dreier geschlossener Futterhochsilos mit einem jeweiligen Volumen von 40 m³ und eines Flüssiggasbehälters mit einem Inhalt von 4.850 Litern.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Gudrun Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 293

**455 Öffentliche Bekanntmachung
Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819)**

Bezirksregierung Münster

Dezernat 65

65.05.01.03 (6/2007)

Münster, 22.06.2007

Die RWE Westfalen-Weser-Ems AG betreibt zwischen Neubeckum und Umspannanlage Lippborg die 25,4 km lange 110-kv-Hochspannungsfreileitung Pkt. Neubeckum – Lippborg, Bl. 1579.

Bei ihrer Errichtung im Jahre 1952 wurde die Leitung für eine Leiterseiltemperatur von 60 Grad mit den hierzu erforderlichen Sicherheitsabständen zwischen Leiterseilen

und Geländeboden projiziert. Die vorhandene Beseilung erlaubt jedoch eine Betriebstemperatur von 80 Grad. Da bei steigender Betriebstemperatur der Abstand zwischen Leiterseil und Geländeboden abnimmt, kann derzeit nicht die volle Übertragungskapazität der Leitung genutzt werden, da die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht auf der gesamten Leitung vorherrschen. Da aufgrund der aktuellen Netz-situation künftig die Leitung mit voller Übertragungskapazität betrieben werden soll, ist im Rahmen einer Leitungsertüchtigung geplant, diese Hochspannungsfreileitung auf die zulässige Leiterseiltemperatur zu ertüchtigen. In diesem Rahmen sollen neben der abschnittswisen Nachregulierung der Beseilung und dem Austausch der Isolatoren auch die Maste Nr. 1035 und 1060 ersetzt werden. Der Mast Nummer 61 kann ersatzlos entfallen.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben vom 13.04.2007 die Erteilung der Zulassung gemäß §§ 43, 43b des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 07. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2833) i. V. § 74 Abs. 7 VwVfG NRW für die beabsichtigten Ersatzneubauten.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben (Ersatzneubau) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 293 – 294

456 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961908/01.V

48143 Münster, den 28.06.2007

Die Kruse & Schnieder GbR hat am 06. Juni 2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 39.900 Masthähnchenplätzen auf Einstreu auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Daldrup, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 78, Flurstück 9 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines geschlossenen Hähnchenmaststalles mit 39.900 Hähnchenmastplätzen für die Kurzmast auf Einstreu, dreier geschlossener Futterhochsilos mit einem jeweiligen Volumen von 40 m³ und eines Flüssiggasbehälters mit einem Inhalt von 4.850 Litern.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Rolf Winters)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 294

457 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0695/06/0701ACC2

Dienstgebäude:
Gartenstraße 27
45699 Herten

45699 Herten, den 29. Juni 2007

Die Firma Haick GbR hat am 06.07.2006 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Hähnchenaufzuchtstalles mit 39.900 Mastgeflügelplätzen in Bodenhaltung mit Einstreu als geschlossenen Stall mit Zwangslüftung einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46359 Heiden, Schlickbrook, Gemarkung Heiden, Flur 54, Flurstück 28, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 294

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

458 Das am 15. März 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 833 381 (Neu: 3 700 833 381), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 295

459 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 040 128 963, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 295

460 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 376 107 306 (Neu: 3 776 107 306), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 295

461 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 376 103 362 (Neu: 3 776 103 362), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogs-

wall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 295

462 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 376 118 402 (Neu: 3 776 118 402), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 295

463 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 346 102 072 (Neu: 3 746 102 072), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. September 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. Juni 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 295

E: Sonstige Mitteilungen

464 Bekanntmachung

In der letzten Mitgliederversammlung am 18. Juni 2007 wurde beschlossen, dass der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld (VR 537) eingetragene Förderverein Übermittagbetreuung Coesfeld e. V. aufgelöst wird.

Als Liquidatoren wurden Frau Christa Enseling-Korkusuz, Billweg 10, 48653 Coesfeld und Herr Norbert Altrogge, Sandheck 1, 48734 Reken bestellt. Eventuelle Gläubiger werden gebeten ihre Forderungen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung den Liquidatoren anzuzeigen.

Christa Enseling-Korkusuz
Liquidator

Norbert Altrogge
Liquidator

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 295

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53